

Anlage zum Antrag im baurechtlichen / immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom:	Ergänzende Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche Vorhaben	
Bauherr:		
Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)	„Pferdestall“	
Die Erfüllung aller nachfolgenden Anforderungen aus Spalte A muss sich im konkreten Bauantrag aus den Bauvorlagen, den ergänzenden Bau- und Betriebsbeschreibungen/Erläuterungen lt. Spalte B und/oder aus den Anlagen/Bauzeichnungen lt. Spalte C ergeben.		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
1. Platzbedarf a) Einzelhaltung - Einzelboxen müssen eine Mindestfläche (m ²) von (2 x Widerristhöhe (Wh)) ² aufweisen. Für eine Stute mit Fohlen mind. (Wh x 2,3) ² . - Die Länge der Boxenseite muss mind. 1,75 x Wh betragen. b) Gruppenhaltung Größe der Liegeflächen pro Pferd (ohne Flächen für Fressbereich): - im geschlossenen Laufstall mind. (2xWh) ² - im Offenlaufstall - ohne Trennung von Liege- und Fressbereich: mind. (2xWh) ² - mit Trennung von Liege- und Fressbereich: mind. 3xWh ²		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: §2 TierSchG</i>		

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>2. Boxentrennwände</p> <p>a) Gestaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle Pferde müssen möglichst ungehindert Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu Artgenossen haben. - Bis oben undurchsichtige Boxenwände sind außer in Ausnahmefällen (Hengste, unverträgl. Pferde) abzulehnen. <p>Die konkrete Ausgestaltung der Wände ist schriftlich oder zeichnerisch darzustellen.</p> <p><u>Senkrechte Stäbe:</u> Außendurchmesser: mind. 19-25 mm (=¾ - 1 Zoll) Abstand: max. 5 cm</p> <p><u>Waagerechte Stäbe:</u> Außendurchmesser: mind. 38-51 mm (=1,5 - 2 Zoll) Abstand: max. 17 cm</p> <p>Trennwände müssen durchtrittsfest sein, d.h. bei Hartholzausführung mind. 4 cm dick und bei verleimten Mehrschichtplatten mind. 2,5 cm.</p> <p>b) Höhe</p> <p><u>Mindesthöhe allgemein</u> allg. Formel 0,8 m x Wh, z.B. durchschn. Großpferd: 1,35 m Reitpony: 1,20 m</p> <p><u>Mit Vergitterung im oberen Bereich</u> allg. Formel 1,3 m x Wh, z.B. durchschn. Großpferd: 2,20 m Reitpony: 1,95 m</p> <p><u>vollst. geschlossen (nur Ausnahmen)</u> allg. Formel 1,45 m x Wh, z.B. durchschn. Großpferd: 2,60 m Reitpony: 2,20 m</p> <p><u>Hinweis:</u> In Boxen und Kleinausläufen dürfen keine Elektroabgrenzungen angebracht werden.</p> <p><u>Rechtsnorm:</u> §3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>

Fortsetzung: Blatt 3

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>3. Durchgänge</p> <p>a) Boxentüren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höhe mind. 1,40 m x Wh (Großpferd (GPfd.) ca. 2,35 m, Pony ca. 2,00 m) - Bei halbierten Türen muss die untere Türhälfte mind. 0,8 m x Wh betragen (GPfd. ca. 1,35 m, Pony ca. 1,16 m) - Breite für GPfd. mind. 1,2 m, für Ponies mind. 1,10 m <p>b) In Laufställen muss jeder Durchgang entweder so schmal sein, dass nur ein Pferd hindurchgehen kann (0,8-0,9 m) oder so groß bemessen sein, dass zwei Pferde problemlos aneinander vorbeigehen können (mind. 1,80 m)</p> <p>c) Breite der Stallgänge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei geschlossenen Stalltüren mind. 2,0 m (Ponies) bzw. mind. 2,5 m (GPfd.) - bei hälftig zu öffnenden Boxentüren: mind. 2,5 m (Ponies) bzw. mind. 3,0 m (GPfd.) 		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzV</i></p>		
<p>4. Deckenhöhe</p> <p>a) Mind. 2 x Wh, bei Gruppenhaltung mind. 2,5 x WH</p> <p>b) Grundsatz: mind. 2,5 m</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzV</i></p>		

Fortsetzung: Blatt 4

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>5. Beleuchtung</p> <p>a) Im gesamten Aufenthaltsbereich der Pferde ist Tageslichteinfall sicherzustellen. Das Verhältnis Fenster- : Boxenbodenfläche muss mind. 1 : 20 betragen.</p> <p>b) Eine Beleuchtung von mind. 80 Lux für 8 Stunden täglich ist sicherzustellen (ggf. durch künstliche Beleuchtung)</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fenster aus zerbrechlichen Materialien müssen gesichert sein, wenn sie von den Pferden erreichbar sind. - Lampen, Elektroleitungen und -anschlüsse dürfen sich nur in gesichertem Zustand in Reichweite der Pferde befinden. 		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <hr/> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 TierSchNutzV</i></p>		

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>6. Fütterungseinrichtungen</p> <p>a) Futtertröge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese sind in Boxenecken anzubringen. - Die Höhe der Krippensohle (Fressebene) muss ca. 0,3-0,4 x Wh betragen (GPfd. ca. 0,6-0,7 m, Ponies ca. 0,5 m) - Die Mindestgröße sollte bei rechteckigen Trögen ca. 60-80 x 50 cm betragen und bei dreieckigen Trögen sollten die Schenkel zur Befestigung mind. 50 cm lang sein. <p>b) Raufen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Stababstand bei senkrechten Stäben darf max. 5 cm betragen. - Bei Wandraufen darf die Fresshöhe max. widerristhoch sein. <p>c) Durchfressgitter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Stababstand der Senkrechtstäbe muss mind. 30-35 cm betragen. - Die Fressebene ist auf 20-60 cm anzuheben, wenn kein Ausfallschritt möglich ist. <p>d) Fressstände</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestgröße einschl. Krippe: 1,8 x Wh.lang und 80 cm breit. - In Fressstände, in denen kein Ausfallschritt möglich ist, darf die Futtermulde nicht auf dem Boden erfolgen. Hier muss die Fressebene auf 20-60 cm angehoben werden. - Trennwände <ul style="list-style-type: none"> - Mindesthöhe muss 1,3 x Wh betragen - Es müssen Sichtschlitze vorhanden sein - Sie müssen im unteren Bereich vollständig geschlossen sein - Der Platz hinter den Fressständen muss ausreichend groß bemessen sein (mind. 1,5 x Wh Tiefe) 		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><u>Rechtsnorm:</u> § 3 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutzV</p>		

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
7. Tränken a) Sind getrennt von den Fütterungseinrichtungen anzubringen (entgegengesetzte Ecke). b) Bei Gruppenhaltung ist mind. 1 Tränkebecken für 15 Pferde erforderlich, bei langen Trogränken 1 Tränke für 20 Pferde.		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: § 3 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutzV</i>		
Hinweis: Mit Beginn der Pferdehaltung ist der Betrieb beim Amt für Veterinärwesen des Kreises Warendorf, Waldenburgerstrasse 12, 48231 Warendorf Tel.: 02581/53-3942 und bei der Tierseuchenkasse in Münster, Nevinghoff 6, 48147 Münster, Tel.: 0251/28982-0 anzumelden.		
Ort, Datum:		Prüfvermerk
Der Entwurfsverfasser:	Der Bauherr:	
Unterschrift	Unterschrift	

Hinweis: Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des **Veterinäramtes des Kreises Warendorf** unter der Telefonnummer **02581/533910** gern zur Verfügung.

Beispielrechnung zu 1):

Widerristhöhe der Pferde	Einzelbox/ Einraumlaufstall (ohne ständigen Zugang zum Auslauf)	Gruppenlaufstall (mit ständigem Zugang zum Auslauf)	
		Integrierte Fressstände	Getrennt liegende Fressstände
1,80 m	13,00 m ²	9,72 m ²	8,10 m ²
1,67 m	11,20 m ²	8,40 m ²	7,00 m ²
1,45 m	8,50 m ²	6,30 m ²	5,25 m ²